

Gerichtliche Vollmacht

**Zustellungen werden nur an
den Bevollmächtigten erbeten!**

Rechtsanwalt Dr. Florian Kress
Adamstraße 4, 80636 München

wird hiermit in Sachen

insbesondere wegen

Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
2. Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 ff ZPO).
3. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgenvereinbarungen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
4. Vertretung vor den Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
5. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
6. Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
7. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
8. Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und sonstiger Mitteilungen.
9. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
10. Die Vollmacht umfasst lediglich das Prozesskostenhilfe-/Verfahrenskostenhilfe-Bewilligungsverfahren, nicht aber ein eventuelles Prozesskostenhilfe-/Verfahrenskostenhilfe-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Die Vollmacht für das Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe-Bewilligung erfolgen soll.
11. Entgegennahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
12. Zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
13. Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge auszuzahlen an den bevollmächtigten Rechtsanwalt.
14. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

(Unterschrift)